

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 1

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers
im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“
der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim, vom 20.08.1998**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 13.11.1995 (GBl. S. 773)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 7,5 km².
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg.

Die Zone III B:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 2

Eichelberg: Gewanne: Abendwiese, Bernhardusacker, Buchschlag, Burgholz, Buschallee, Fußhalden, Gartenstückle, Götzen, Großer Wald, Hippberg, Hohlack, Hühnerberg, Kapellenberg, Kapellenteich, Kloreninge, Krautgärten, Kuster, Kusterwald, Lehen, Lehenwiese, Lerchenacker (Stodesbrunnen), Mühlwald, Mühlwaldäcker, Neusatz, Oberer Angellocher, Oberer Heuchel, Ochsenacker, Oberer Greifenberg, Reifen, Reifenklingen, Rollinger, Staatswald Distrikt I Waschloch, Stallallee, Steinacker, Stockwald, Teich, Unterer Angellocher, Unterer Heuchel, Unterer Greifenberg, Widder

Odenheim: Gewanne: Zinkenbusch, Am Steinacker

Tiefenbach: Gewanne: Klebis, Wormsberg

Die Zone III A:

Eichelberg: Gewanne: Angellocher Tälchen, Beckofen, Eichelberger Tälchen, Englischer Grund, Großer Garten, Großer Wald, Hofwiese, Hinterer Steinacker, Katzenallee, Kusterfeld, Kohlplatte, Rotenacker, Rotenfeld, Schafbuckel, Schafbuckel-Hanfland, Seewiese (Pfarracker), Steinacker, Taubenberg, Vorderer Steinacker, Waschloch-Burgholz, Weiherwiese, Weiße Feld, Weißes Feld

Odenheim: Gewanne: Am Michelfelder Weg, Am Steinacker, Bankfeld, Eulenberg, Kappelberg, Kirchenweg, Klosterweg, Lämmerlesfeld, Mühlberg, Muckenloch, Neuberg, Rindhorn (Riedhorn),

Schafswiesen, Staffelweg, Steig, Taubenberg, Taubenklinge, Vautshelle, Waschloch, Zinkenbusch

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 3

Die Zone II:

Odenheim: Gewanne: Gerstenland, Vautshälde

Die Zone I:

Odenheim: Gewinn: Gerstenland, Flurstück Nr. 10699

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und den Flurkarten (Blatt 1 bis 16) im Maßstab 1 : 1500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist ab dem Tag nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Karlsruhe, in 76131 Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt 76684 Östringen, Landkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 4

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von den Bediensteten der Stadt Östringen, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamtes sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die umzäunten Teile der Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Östringen betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 5

(Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>
--	------------------------------	---------------------------

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 6

	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	/
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	/	

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 7

9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	zulässig zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)	
14. Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 8

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 19 g Abs.1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen u. Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von - Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässiges Volumen bis (m³)	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
		Oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
		WGK 3	10
		WGK 2	100
		WGK 1	Ohne Begrenzung zulässig
			1.000
		WGK = Wassergefährdungsklasse	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 9

3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wasser-gefährdender Stoffe i.S. von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wasser-gefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten u. Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser-gefährdender Stoffe i.S. von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 10

9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten Zulässig ist der Betrieb des vorhandenen Abwasserkanals von Eichelberg zur Kläranlage Odenheim von Schacht Nr. 52 bis Schacht Nr. 57 a/99, sofern zusätzliche Sicherheits- und/oder Schutzvorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik getroffen werden	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- u. forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- u. forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 11

13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 12-16 erfasst	verboten	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>
	II	III A
		III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 12

<p>18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>	<p>Regelungen wie bei Zone III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponiekategorie I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen</p>
--	-----------------	--	---

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 13

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustellen-einrichtungen Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
5. Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neubau, Umbau und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 14

7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des Schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	/
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	/
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN		4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998		Seite 15

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 16

6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
10. Motorsport-Veranstaltungen	verboten		
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserpumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	/
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 17

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Östringen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung und Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 18

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Stadt Östringen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt das nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Absatz 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 19

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Absatz 3 Nr. 2, 3.Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

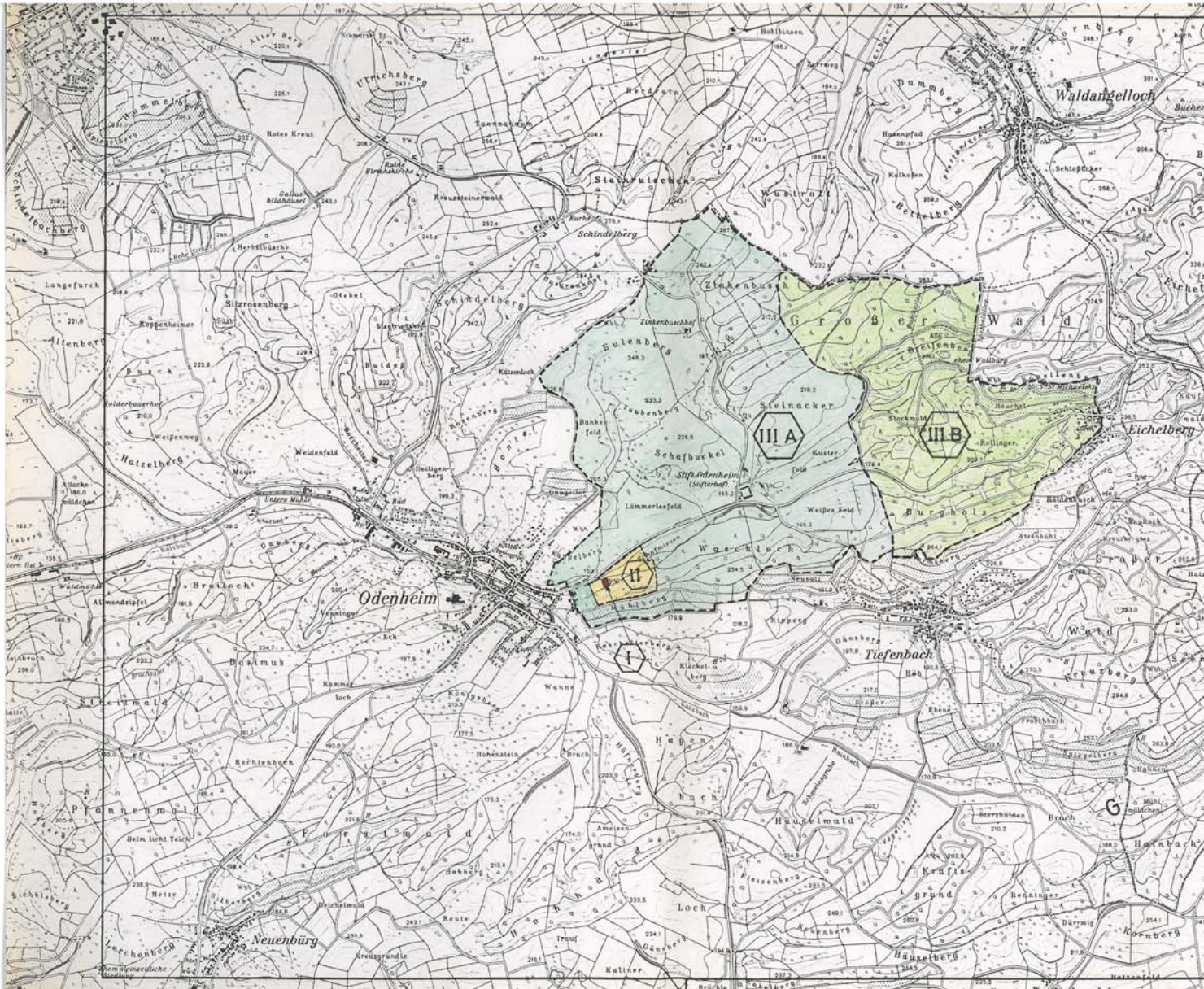
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Karlsruhe

Claus Kretz

Landrat

Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe
zum Schutz des Grundwassers im Einzugs-
gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers-
tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil
Odenheim vom 20.08.1998



<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 21



FASSUNGSBEREICH MIT BRUNNEN



engere Schutzzone



weitere Schutzzone




weitere Schutzzone

Bestandteil der Verordnung
des Landratsamtes Karlsruhe
vom 20.08.1998



**NOHE
+ VOGEL**

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.-Ing. Klaus Nohe + Dieter Vogel
Karl-Berberich-Str. 4 a · 7520 Bruchsal
Telefon: (0 72 51) 26 35, Fax: 26 41

Stadt Östringen Stadtteil Odenheim Schutzzonen für die öffentliche Trinkwasserversorgung		Datum	Name
	bearbeitet	Aug. 1991	Schu
	gezeichnet	Aug. 1991	Krüger
	geprüft		
	ergänzt	Okt. 1994	Fr
	geändert		
Übersichtslageplan	Maßstab	Anlage 2	
	1:25000	Plan Nr.	
	Plangröße 60x30	Projekt Nr. 9453/T	
 Östringen 08. 2. 95 Bamberger, Bürgermeister Antragsteller	Bruchsal, den	30. Jan. 95	
	Planverfasser	